

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1842**

61 (3.8.1842)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 61.

Mittwoch den 3. August

1842.

Bekanntmachungen.

Das Brandunglück in dem Städtchen Markdorf betreffend.

Nro. 22708. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 22. d. M. Nro. 7820 die Eröffnung einer Collecte in diesseitigem Kreis zur Unterstützung der durch den Brand im Städtchen Markdorf verunglückten Einwohner daselbst genehmigt.

Sämmtliche Aemter werden davon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, alsbald eine solche Collecte in ihrem Amtsbezirk zu veranstalten, die eingegangenen Beträge an den Gemeinderath in Markdorf zu übersenden und von dem Ergebniß Anzeige anher zu erstatten.

Rastatt, den 26. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. v. Andlaw.

Die Besetzung des zweiten Notariats-Distrikts Rastatt betreffend.

Nro. 22737. Durch Verfügung Großh. Justizministeriums vom 15. d. M. No. 3626 ist der zweite Notariats-Distrikt Rastatt dem Amtsrevisorats-Assistenten Holzmann in Rastatt provisorisch übertragen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt, den 26. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. Eberstein.

B e l o b u n g.

Die Errettung beider Kinder des Bedienten Haag von Karlsruhe vom Tode des Ertrinkens durch den Hautboisten erster Klasse, Faver Huber von da, betr.

Nro. 21586. Den 8. Juni d. J. fielen die beiden etwa acht- und zehnjährigen Kinder des Bedienten Haag von Karlsruhe in den acht bis zehn Fuß tiefen Mühlsgumpen, gerade unterhalb der Räder bei der Mühle in Ruppurr.

Der in der Nähe anwesende Hautboist Huber vom Großh. Leib-Infanterie-Regiment von Karlsruhe, welcher durch das Geschrei der Kinder und durch das Geräusch des Falles aufmerksam gemacht wurde, stürzte sich augenblicklich in das Wasser, und rettete so das eine Kind, ein Mädchen, und dann das andere, schon dem Wassertode nahe Knäbchen.

Diese menschenfreundliche Handlung wird zur Ehre des Retters hiemit öffentlich belobt.

Rastatt, den 15. Juli 1842.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner.

vdt. Müller.

Bekanntmachung.

Nro. 7739. II. Senat. In Sachen des Sprachlehrers Herrmann in Mannheim, Klägers, Appellaten, gegen den Kautzverein daselbst, resp. dessen vertretenden Vorstand, den Großherzoglichen General-Lieutenant Freiherrn v. Stockhorn und Genossen, Beklagte, Appellanten, wegen Herausgabe eines Bildes.

Nachdem die Appellanten von ihrem Begehren gegen den Appellaten auf Sicherheitsleistung für die Proceßkosten wieder abgestanden sind und nunmehr um weitere Verhandlung in der Sache selbst gebeten haben, so wird mit Bezug auf die dem Appellaten noch vor seinem Bezuge von Mannheim unterm 20. September 1841 zugestellte Doppelschrift der Appellationsbeschwerde diese Sache zur mündlichen Verhandlung in einer noch zu bestimmenden öffentlichen Gerichtssitzung ausgesetzt, wobei der Appellat sich durch einen binnen vier Wochen aus der Zahl der diesseitigen Hofgerichts-Advokaten zu wählenden und mit Vollmacht zu versiehenden Anwalt vertreten zu lassen hat, widrigenfalls Appellat sowohl mit seiner Appellations-Vernehmung als auch mit der mündlichen Rechtsausführung ausgeschlossen werden wird.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Appellaten dahier noch immer unbekannt ist, so wird dies mit dem weitem Anfügen andurch öffentlich bekannt gemacht, daß man, nachdem der Appellat der diesseitigen Auflage vom 27. Januar dieses Jahrs Nro. 1010 (vid. Beilagen zur Karlsruher Zeitung Nr. 52, 54 und 61, Beilage zur Augsburger allgemeinen Zeitung Nro. 54 und Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises Nro. 14) bezüglich eines aufzustellenden Insinuations-Mandatars nicht nachgekommen ist, nunmehr den Hofgerichts-Advokaten Denkinger dahier von Gerichtswegen als Insinuations-Mandatar für den Appellaten auf dessen Gefahr und Kosten aufgestellt habe.

Rastatt, den 14. Juli 1842.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Mittelrheinkreises.
Obkircher.

vid. Hildebrandt.

Schuldienstschriften.

Der kath. Schul- und Organistendienst zu Birndorf, Amts Waldshut, auf welchen der Schulkandidat Maximilian Müller, dem derselbe übertragen war, Verzicht geleistet hat, wird mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von durchschnittlich 106 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, wiederholt mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß sich die Competenten um denselben durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Waldshut innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

Die Gräfl. von Langenstein'sche Präsentation des Hauptlehrers Rudolph Knecht zu Deheln, Amts Bonndorf, auf den erledigten katholischen Schul-, Mesner- u. Organistendienst zu Beuern an der Ach, Amts Stockach, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch ist der kath. Schuldienst zu Deheln mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 47 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Competenten um

diesen Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Bl. Nro. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Bonndorf innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die Fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Hauptlehrers Philipp Bundschuh zu Mörstelstein, Amts Mosbach, auf den erledigten katholischen Filialschul-, Mesner- und Organistendienst zu Dornberg, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch ist der kath. Filialschul-, Mesner- und Organistendienst zu Mörstelstein, Amts Mosbach, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 9 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Competenten um diesen Schuldienst haben sich bei der Fürstl. Leiningen'schen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die Fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Hauptlehrers Franz Xaver Ganser zu Reihen, Amts Sinshelm, auf den erledigten katholischen Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Gerichstetten, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch ist der kath.

Schul-, Messner- u. Organistendienst zu Reichen, Amts Sinsheim, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf 30 fr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Competenten um den letztgenannten Schuldienst haben sich bei der Fürstl. Reiningen'schen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die Dienstentlassung des entwichenen Schullehrers Peter Springer ist die ev. Schule zu Eppingen, Schulbezirks Bergberg, mit dem Normalgehalt von 140 fl., nebst freier Wohnung und dem Schulgelde à 40 fr. von jedem Schulkind, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maassgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 binnen sechs Wochen bei der Fürstl. Reiningen'schen Standes- und Patronats Herrschaft zu melden.

Durch das am 11. Juli l. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Georg Heinrich Herdele zu Heidelberg ist eine Hauptlehrerstelle an der evangel. prot. Knabenschule daselbst mit dem neu regulirten Gehalt von 350 fl., nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil am Schulgelde, das bei dieser Anstalt bei einer Klasse 2 fl. 30 kr. und bei den andern 3 fl. von jedem Schulkind beträgt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maassgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 binnen 6 Wochen bei ihren Bezirkschulvisitaturen zu melden.

Bei der israel. Gemeinde Adelsheim ist die Lehrstelle für den Religionsunterricht der Jugend, mit welcher ein Jahresgehalt von 135 fl., wovon sich der Lehrer Kost und Logis selbst zu stellen hat, so wie der Vorsänger- und Schächterdienst sammt den von dem Schächterdienst abhängigen Gefällen verbunden ist, erledigt, und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, unter höherer Genehmigung, zu besetzen. Die recipirten isr. Schulkandidaten werden daher aufgesordert, unter Vorlage ihrer Receptionsurkunde und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, binnen 4 Wochen bei der Bezirks-Synagoge Bödigheim sich zu melden. Auch wird bemerkt, daß, im Falle weder Schul- noch Rabbinatskandidaten sich melden, auch andere inländische Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

Karlsruhe. [Landesverweisung.] Schuster- gefelle Jakob Eichholz von Detschelbronn im Königl. Württembergischen Oberamt Waiblingen wurde durch Urtheil des Großh. Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 27. Juni 1842, Nro. 6972. I. Senat, der Verwundung für schuldig erklärt, und, außer einer dreiwöchentlichen Schellenwerkstrafe, die Landesverweisung gegen ihn ausgesprochen.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit besagtes Individuum, sollte es sich dem Verbote zuwider im Großherzogthum betreten lassen, zur Strafe gezogen werde.

Karlsruhe, den 29. Juli 1842.

Großherzogliches Stadttamt.

Ströffer.

Signalement. Alter: 22 Jahre; Größe: 5' 3"; Haare: dunkelbraun und vornen sehr lang zugeschnitten; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Augenlieder: ein klein wenig entzündet; Gesichtsförm: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Stirne: nieder und bedeckt; Nase: gewöhnlich; Mund: im Verhältniß zu den übrigen kleinen Gesichtszügen etwas groß; Zähne: gut; Rinn: gewöhnlich; Bart: schwach und erst im Entstehen; Statur: schwächlich; besondere Zeichen: keine.

Eppingen. [Aufforderung und Fahndung.] Der wegen Prellerei in Untersuchung befangene Soldat Andreas Held von Gemmingen, dessen Signalement unten folgt, hat sich in seinem Urlaub von dem ihm zum Aufenthalt angewiesenen Orte Münchzell entfernt, und dessen dermaliger Aufenthalt ist unbekannt.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem Großh. Bad. vierten Linien-Infanterie-Regiment von Stockhorn zu Mannheim oder dahier zu stellen und sich über seine unerlaubte Entfernung zu rechtfertigen, ansonst er der Desertion für schuldig erklärt und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten wird. Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Verretungsfalle zu arretiren und anher einzuliefern.

Eppingen, den 16. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ortallo.

Signalement. Größe: 5' 5"; Körperbau: stark; Gesichtsfarbe: bleich; Augen: blau; Haare: blond; Nase: mittelmäßig; besondere Kennzeichen: keine.

Offenburg. [Fahndungszurücknahme.] Die unterm 8. d. M. ausgeschriebene Fahndung auf Johann Nepomuk Decker von Elgersweier wird hiemit zurückgenommen, da derselbe eingeliefert worden ist.

Offenburg, den 28. Juli 1842.
Großherzogliches Oberamt.
Braunstein.

Pforzheim. [Fahndung.] Die Strafgefangenen Mathias Herr von Kniebis und Ludwig Müller von Istein haben sich heute bei auswärtiger Arbeit davon gemacht. Wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden, auf diese zwei Individuen fahnden und im Verretungsfalle dieselben anher einliefern zu lassen, zu welchem Behufe deren Personbeschreibung und Bekleidung hier angefügt ist.

Pforzheim, den 25. Juli 1842.
Großh. Verwaltung des allgem. Arbeitshauses.
Becker.

Personbeschreibung des Mathias Herr.
Alter: 42 Jahre; Größe: 6' 8"; Haare: braun; Augenbraunen: braun und dicht; Augen: grünlicht; Gesichtsförm: länglicht; Gesichtsfarbe: blaß; Stirne: breit; Nase: spizig; Mund: mittler; Zähne: gut; Barthaare: röthlich; Kinn: spizig; besondere Zeichen: keine.

Personbeschreibung des Ludwig Müller.
Alter: 26 Jahre; Größe: 5' 7"; Haare: schwarz; Augenbraunen: schwarz; Augen: braun; Gesichtsförm: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund; Stirne: hoch; Nase: groß; Mund: mittler; Zähne: gut; Barthaare: schwarz; Kinn: rund; besondere Zeichen: keine.

Bekleidung. Grau zwilchener Wammß, dergleichen Hosen, halbleinene, schwarzgraue Weste, dergleichen Kappe ohne Schild, hänsfenes Hemd, blau leinenes Halstuch, leinene Strümpfe und lederne Schnürschuhe.

Hüfingen. [Diebstahl.] Im Laufe dieses Monats (die Zeit kann nicht näher angegeben werden) wurde dem Johann Martin Münzer von Mundelfingen aus dem Wagenshopfe eine Geldsumme im ungefähren Betrage von 440 oder 450 fl. entwendet.

Die Münzsorten bestunden in Kronenthalern, Fünffrankenthalern und Guldenstücken.

Wir machen diesen Diebstahl behufs der Fahndung öffentlich bekannt.

Hüfingen, den 28. Juli 1842.
Großh. Bad. F. F. Bezirksamt.
Fischer.

Meersburg. [Ansuchen.] Es wurde dahier ein Bursche arretirt, der entweder wirklich taubstumm ist oder sich als solcher nur gebärdet; er hatte gar keinen schriftlichen Ausweis bei sich, weshalb man seinen Heimathsort nicht in Erfahrung bringen konnte. Er trug mehrere Instrumente, z. B. Hämmerle, Drahtzangen, Schlagstifte u. dgl., bei sich, auch eine zerbrochene silberne Taschenuhr fand man bei ihm.

Unter Beifügung der Personal- und Kleiderbeschreibung des Arretirten ersuchen wir um Einziehung von Erkundigungen und um Benachrichtigung, wenn sich ein Erfolg herausstellen sollte.

Personalbeschreibung.

Alter: 36 Jahre; Größe: 5' 6"; Statur: besetzt und stark; Haare: schwarzbraun; Stirne: mittler; Augenbraunen: braun; Augen: hellbraun; Nase und Mund: mittler; Kinn: rund; Bart: schwarzbraun und stark; trägt einen Schnurrbart; Gesichtsförm: voll; Gesichtsfarbe: gesund; Zähne: gut; besondere Zeichen: keine.

Kleidung.

Eine Kappe von königsblauem Tuch mit rothem Paspol, wie das bayerische Militär trägt; eine schwarze Cravatte von Kasting; eine Weste von schwarzbraunem Wollenzeug mit weißen Sternchen darin; ein Wammß von weiß und roth carrorirtem Kölsch, daran befinden sich vornen acht messingene Knöpfe, auf den zwei obersten sind die Buchstaben J. G. F. mit einer neunzackigten Krone, auf fünf andern der Buchstabe S. mit einer Fürstenkrone, auf einem Knopf ein Löwe, welcher eine Königskrone trägt und ein Schwert und ein Scepter hält, zu ersehen; ein grob leinenes Hemd ohne Zeichen; Hosen von blau und weiß gestreifter Leinwand; Stiefel; messingene Ohrenringe; ein messingener Finger-ring, zum Einlegen von Haaren eingerichtet.

Meersburg, den 24. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bosch.

Neckargemünd. [Conscriptionspflichtiger.] Nach dem an den Gemeinderath in Unterschwarzach, als Vorbereitungsbehörde zur ordentlichen Conscription pro 1843, gelangten Auszug aus dem bürgerlichen Standebuch der kathol. Pfarrei Unterschwarzach in Neunkirchen ist im Jahr 1822 ein Johann Peter Mesner, unehelicher Sohn der Sybilla Mesner von Haag, geboren, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort so wenig als der seiner Mutter dießseits bekannt ist.

Da nun dieser Johann Peter Mesner zur Conscription pro 1843 gehört, so bringen wir

dieses zur öffentlichen Kenntniß der Großh. Conscriptiionsämter, damit dieser Conscriptiionspflichtige, wenn er noch am Leben ist und irgendwo im Großherzogthum Heimathrecht erlangt hat, zur Conscriptiion gezogen werden kann.

Neckargemünd, den 25. Juli 1842.

Großherzogl. Bezirksamt.

Rüttinger.

Gernsbach. [Landesverweisung.] Nr. 5735. II. Senat. Urtheil. In Untersuchungssachen gegen Andreas Friedrich Wörner von Besigheim, im Königreich Württemberg, wegen versuchter Quasi-Nothzucht, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Andreas Friedrich Wörner sei der an Magdal. Zimmer von Ottenau versuchten Quasi-Nothzucht für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Schellenwerkstrafe von sechs Wochen, so wie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen und nach erstandener Strafe der Großh. Bad. Lande zu verweisen. B. R. B.

So geschehen, Rastatt den 27. Mai 1842.

Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Obkircher. (L. S.) Buisson.

Aus Großh. Bad.

Hofgerichts-Berordnung.
Kautter.

Nro. 6542. Vorstehendes Urtheil wird aus Auftrag des hohen Gerichtshofes mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Andreas Friedrich Wörner, dessen Signalement unten folgt, die Strafe nunmehr erstanden hat.

Gernsbach, den 18. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Haager.

Signalement des Andreas Friedr. Wörner. Größe: 5' 1" 2"; Statur: klein und schwach; Gesichtsförm: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: blond; Stirne: bedeckt; Augen: blau; Nase: groß; Mund: mittler; Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

Ettenheim. [Aufforderung.] Bei dem zur Haft gebrachten Johann Nepomuk Brüchig von Freiburg sind folgende Effecten, die aller Wahrscheinlichkeit nach entwendet worden sind, vorgefunden worden:

1) Ein reistenes, geripptes Tischtuch, mit M. K. gezeichnet, 2 1/4 Ellen lang und 2 3/4 Ellen breit. 2) Ein kudernes, geripptes Tischtuch, mit M. K. gezeichnet, 2 1/2 Ellen lang und 1 1/3 Ellen breit. 3) Ein Stück kuderner

Zwisch, 7 3/4 Ellen lang und 1 3/4 Ellen breit, ohne Zeichen. 4) Ein altes reistenes Mannsheemd, mit A. S. gezeichnet. 5) Ein dreieckiges geblühtes Halstuch. 6) Ein rothes Schnupftuch mit weißen Enden. 7) Ein Messer zum Zusammenlegen mit beinernem Hest. 8) Ein Taschenmesser mit Stahl und Pfropfenzieher, mit schwarz beinernem Hest und weißem Beschlag. 9) Ein etwas alter Fruchtsack mit halb erkennbaren Buchstaben. 10) Zwei beinahe noch neue Mannsheemden, deren Name sichtbar an den Brustschlitz heraußgemacht ist. 11) Ein anderes neues Mannsheemd ohne Namen. 12) Ein neues Keintuch ohne Zeichen. 13) Ein Paar alte Zwilchhosen. 14) Zwei alte Gilets. 15) Eine alte Kappe mit Schild. 16) Ein altes Kamisol. 17) Ein altes zerrissenes weißes Tüchlein.

Ettenheim, den 22. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fingado.

Ettingen. [Diebstähle.] In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. wurden entwendet:

1) Der Wittwe Maria Anna Vielsäcker von Burbach 14 Stränge hanfswergenes Garn, welches sie in dem Garten ihrer Nachbarin, der Mohrschen Wittwe, zum Bleichen ausgelegt hatte, und welches bereits halb gebleicht war. Der Strang des Garnes mag ungefähr im Werthe zu 12 fr. stehen.

2) Der Gertrude Bodemer von Burbach sieben Stränge Garn in einem zunächst ihrem Hause gelegenen unverschlossenen Garten, welche sie zum Bleichen ausgelegt hatte. Das Garn bestund aus 6 wergenen Strängen und einem Strange Nähfaden, wovon 4 Stränge beinahe ganz gebleicht waren. Ferner war ein weißer Strang Nähfaden ohne besondere Kennzeichen dabei. Der Strang wergenes Garn mag 12 fr. und der Strang Nähfaden 36 fr. werth sein.

3) Der Maria Anna Merklinger von Schöllbronn aus ihrem unverschlossenen Garten vor dem Hause 3 Stränge hantsener roher Nähfaden, welche sie zum Bleichen ausgelegt hatte. Der Nähfaden war beinahe noch ganz roh und mag der Strang ungefähr 15 fr. werth sein.

4) Der Maria Anna Aptmann von Burbach aus ihrem vor dem Hause gelegenen und verschlossenen Kochgarten, der mit einem Zaun versehen ist und auf den Fußpfad, welcher nach Frauenalb führt, stößt, ein ganz neues Weiberhemd und ein bereits fertiges Mannsheemd, welche Hemden sie zum Bleichen in dem erwähnten Garten ausgelegt hatte. Das Weiber-

hemd war von hänfenem Tuch, 5 Ellen und mit M. K. mit rothem Faden gezeichnet; das Mannsheid war auch von hänfenem Tuch, 3 1/2 Ellen, war jedoch nicht gezeichnet, indem es noch nicht fertig war. Das Weiberhemd hatte einen Werth von 1 fl. 30 kr., das Mannsheid 1 fl. 3 kr.

5) Der Ottilia Becht von Burbach aus ihrem hinter dem Hause gelegenen Grasgarten 40 Stränge hänfenes, flächfenes und wergenes Garn, welche sie zum Bleichen ausgelegt hatte. Von ersterer Sorte 3 Schichten, von zweiter Sorte 19 Schichten und von letzterer 18 Schichten; an dem hänfenen Garne sind 2 Schichten davon von den Mäusen zerbissen. Das hänfene und flächfene Garn mag per Strang 18 kr., das wergene Garn 10 kr. per Strang werth sein. Das Garn war noch ziemlich grau und wenig gebleicht.

6) Der Maria Anna Mohr von Schöllbronn aus ihrem Grasgarten, welcher (unverschlossen) beim Hause liegt, 18 Stränge Garn und Nähfaden, welche sie zum Bleichen ausgelegt hatte. Das entwendete Garn war von Flach- und Hanfberg und zur Hälfte gebleicht, und unter den 18 entwendeten Strängen war nur 1 Strang Nähfaden. Der Strang des hinweggenommenen Garns mag ungefähr zu 10 kr. im Werthe stehen.

7) Der Gertrude Bauer von Burbach aus ihrem verschlossenen Garten 5 Stränge Garn, welche sie zum Bleichen auslegte. Unter den 5 Strängen waren 3 wergene und 2 zu Nähfaden; der Strang von dem wergenen Garn hat einen Werth von 12 kr. und der zu Nähfaden per Strang 18 kr.

Ettlingen, den 19. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Tetschen

(1) zwischen dem Stift Rheinau und den Besitzern des Abföhrenhofes;

im Bezirksamt Bühl

(1) des Zehntens des Großh. Domainen-Aerars auf der Gemarkung Anzhurst;

im Bezirksamt Blumenfeld

(1) des dem St. Agnesenamt zu Schaffhausen auf der Gemarkung Büßlingen zustehenden Zehntens;

im Oberamt Lahr

(1) zwischen den Zehntpflichtigen und der Grundherrschaft, wegen des der Legtern auf Altmannsweierer Gemarkung zustehenden Rovalzehntens;

im Bezirksamt Krautheim

(2) zwischen dem Großh. pensionirten Ober-Einnehmer Bleymann von Assamstadt und der Gesamtheit der Zehntpflichtigen daselbst;

im Bezirksamt Bühl

(2) des der kath. Pfarrei Bühl auf der Gemarkung Winbuch zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Waldshut

(2) zwischen der Pfarrei Görwihl und den dortigen Zehntpflichtigen;

im Bezirksamt Hoffenheim

(2) des der kath. Pfarrei Hilsbach auf der Gemarkung Weiler u. dem Siegelhof zustehenden Zehntens;

im Oberamt Pforzheim

(3) zwischen dem Großh. Domainenfiscus und der Gemeinde Dietlingen, wegen des Schulzehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(2) Eppingen. [Die Ablösung des der Grundherrschaft von Gemmingen-Hornberg auf Ittlinger Gemarkung zustehenden Roval-Zehntens betreffend.] Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 12. Juni v. J. Niemand Ansprüche auf den befraglichen Zehnten erhoben hat, so wird nunmehr der angedrohte Rechtsnachtheil für wirksam erklärt, und werden alle Diejenigen, welche dennoch Ansprüche zu haben vermeinen, lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Eppingen, den 19. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

(3) Pforzheim. [Präklusiv-Erkenntniß.] Bezüglich auf die am 14. Dec. 1841 ergangene Edictalladung wegen Zehntablösung der Pfarrei Bauschlott von dasiger Gemarkung mit dem Großh. Domainenfiscus wird, da inzwischen Niemand sich gemeldet hat, das gesetzliche Präjudiz, in Verweisung aller etwaigen unbekannt-

Ansprüche an die bisherige Zehnherrschaft bestehend, andurch ausgesprochen.

Pforzheim, den 21. Juli 1842.

Großherzogliches Oberamt.

Danner.

(2) Ueberlingen. [Präklusiv-Erkenntniß.] Nachdem, der öffentlichen Aufforderung vom 14. März l. J. ungeachtet, bis jetzt keine Ansprüche auf das Zehntablösungskapital erhoben worden sind, welches der Besitzer des Haldenhofes, Georg Keller, an die Spitalverwaltung dahier zu entrichten hat; so wird nunmehr das angedrohte Präjudiz als eingetreten erklärt.

Ueberlingen, den 19. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Wolfach

(3) von Wolfach, an den in Gant erkannten ledigen Krämpfer Anton Hug, auf Mittwoch den 10. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei. — Aus dem

Bezirksamt Rheinbischofsheim

(1) von Leutesheim, an den in Gant erkannten Tagelöhner Michael Haus 2., auf Dienstag den 30. August d. J., Morgens 7 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl

(1) von Schwarzach, an das in Gant erkannte Vermögen der Förster Ernst Ritter'schen Witwe, auf Donnerstag den 25. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Durlach. [Präklusivbescheid.] In der Gant des Gottlieb Dechtle von Auerbach werden alle Diejenigen, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiemit ausgeschlossen.

Durlach, den 28. Juli 1842.

Großherzogliches Oberamt.

v. Stengel.

Bühl. [Aufgehobene Mundtod-Erklärung.] Die gegen Augustin Neck von Weitenung unterm 4. Mai d. J. ausgesprochene Mundtodmachung im ersten Grade wurde wieder aufgehoben, was mit Beziehung auf die in diesem Blatt erschienene Bekanntmachung vom 25. und 28. Mai d. J. hiemit veröffentlicht wird.

Bühl, den 28. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mallebrein.

(3) Lahr. [Versäumungs-Erkenntniß.] In Sachen des Accisors Eggs von Niederschopfheim, Kläger gegen Michael Schaller von Oberschopfheim, Beklagten, wegen Vertrags Erfüllung, wird auf Anrufen des Klägers der thatsächliche Vortrag desselben für zugestanden und jede Schuzrede des Beklagten für versäumt erklärt, in der Hauptsache aber zu Recht erkannt:

daß der Beklagte Michael Schaller schuldig sei, die unterm 18. Mai v. J. mit dem Kläger getroffene Uebereinkunft zu halten und demzufolge demselben die ihm unterm 16. April 1837 verkauften Liegenschaften, bestehend in einem Hause nebst Zugehörde und $\frac{1}{4}$ Sester Reben, als ein freies, unbelastetes Eigenthum zu überlassen, und sämtliche Kosten dieses Streits zu tragen. B. R. W.

Lahr, den 18. Juli 1842.

Großherzogliches Oberamt.

(L.S.)

Kolb.

vd. Weiß.

Entscheidungsgründe:

Da der Beklagte auf die öffentliche Vorladung vom 5. Februar d. J. — verkündet in Nr. 42, 46 und 104 der Karlsruher Zeitung, sodann in den Anzeigebüchern und an der Verkündungstafel — sich in der ihm gegebenen Frist auf die Klage nicht hat vernehmen lassen, so mußte auf Anrufen des Klägers der nach §. 253 der Prozeßordnung angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen werden. — In der Hauptsache ist die Klage auf einen Kaufvertrag vom 16. April 1837 gegründet, wodurch der Beklagte dem Kläger ein Haus sammt Zugehörde und $\frac{1}{4}$ Sester Reben um 350 fl. verkaufte, sich dabei aber die Hälfte der verkauften Gegenstände

zur unentgeltlichen Bewohnung, resp. Benützung, vorbehielt, und auf einen zwischen dem Kläger und Beklagten am 10. und 18. Mai 1841 abgeschlossenen Vertrag, durch welchen der Beklagte auf die vorbehaltene Bewohnung und Benützung der verkauften Gegenstände gegen eine von dem Kläger bezahlte Entschädigung von 5 fl. 24 kr. verzichtete. In Erwägung nun, daß der Beklagte auf diese Wohnung und Benützung rechtsgültig verzichten konnte, und in Anbetracht des L. R. S. 1134 und endlich in Anbetracht des §. 169 der Prozeßordnung, rücksichtlich der Kosten, mußte, wie geschehen, erkannt werden.

In fidem
Weiß.

(1) Bühl. [Aufforderung.] Auf Antrag der Testaments-Erbin des ledig verstorb. Schwannwirths Louis Christ von hier werden alle Jene, welche Ansprüche an dessen Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, solche am

Montag den 8. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr, bei dem Distrikts-Notar Bode dahier anzumelden und zu begründen, andernfalls sie bei der Nachlaßtheilung nicht berücksichtigt werden könnten.

Bühl, den 21. Juli 1842.

Großherzogl. Amts-Revisorat.
Rheinboldt.

Mundtods-Erklärungen und Entmündigungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten und entmündigten Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. — Aus dem

Oberamt Rastatt

(2) von Waldprechtsweier, dem Ant. Westermann, welcher wegen Geisteschwäche entmündigt und ihm Lorenz Schweigert von da als Aufsichtspfleger bestellt wurde. — Aus dem

Bezirksamt Wolfach

(3) von Bergzell, der ledigen volljährigen Elisabetha Fehle, welche wegen Geistes- und Gemüthschwäche für entmündigt erklärt und ihr der Bürger Raver Oberföll als Vormund bestellt wurde. — Aus dem

Oberamt Lahr

(2) von Lahr, der ledigen Wilhelmine Zankel, welcher im Sinne des L. R. S. 499 ein Rechtsbeistand in der Person des Georg Schöpfer von da bestellt wurde.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen Jahresfrist sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. — Aus dem

Bezirksamt Heiligenberg

(2) von Illwangen, Markus Löhle, ehelicher Sohn des Sylvester Löhle und der Maria Besh von da, welcher im Jahr 1782 geboren wurde und sich im Jahre 1833 unter Zurücklassung seines jetzt auf beiläufig 896 fl. sich belaufenden Vermögens von seinem Wohnorte entfernte, ohne bis jetzt irgend eine Nachricht von sich gegeben zu haben. — Aus dem

Bezirksamt Wolfach

(3) von Kinzigthal, Joh. Georg und Bernhard Heizmann, von welchen der Erste vor 35 Jahren als Schneider sich in die Fremde begab, und Letzterer mit dem s. g. Bender-Regiment vor 30 Jahren abmarschirte, Keiner aber bisher eine Nachricht von seinem Aufenthalt ertheilte, deren unter Pflegschaft stehendes Vermögen sich auf 235 fl. 27 kr. beläuft.

(3) von Kinzigthal, der 56 Jahre alte Joseph Oberföll, welcher im Jahr 1806 zum Großh. Bad. Militär getreten ist und seit dem Jahr 1815 keine Nachricht mehr von sich gab, dessen unter Pflegschaft stehendes Vermögen 50 fl. 24 kr. beträgt. — Aus dem

Bezirksamt Stockach

(2) von Ahrach, Anton Amann, geboren den 13. Juni 1802, welcher schon über 20 Jahre abwesend ist, ohne von sich während dieser Zeit Nachricht gegeben zu haben, dessen unter Pflegschaft stehendes Vermögen sich auf 1398 fl. 31 kr. beläuft.

(2) Pforzheim. [Erbvorladung.] Heinrich Lämmlein, geboren am 25. Jan. 1797, seit ungefähr 20 Jahren — unbekannt, wo — abwesend, ist zur Erbschaft seiner am 5. Jänner d. J. ledig verstorbenen Mutter Magdalena Mößner von Eutingen berufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich zur Wahrung seiner Erbrechte binnen drei Monaten um so gewisser dahier zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich nach Maßgabe des vorliegenden öffentlichen Testaments vertheilt und beziehungsweise Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur

Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 22. Juli 1842.

Großherzogl. Amts-Revisorat.
Eppelin.

(3) Bretten. [Erbovorladung.] Die kinderlose Marg Bohnfelder'sche Wittwe, Gimmele geb. Weir, in Flehingen hat durch öffentlichen letzten Willen die ihr. Gemeinde allda zur Universal-Erbin ihres Nachlasses eingesetzt. Die dahier unbekannt Erben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche auf den Nachlaß der Erblasserin und etwaige Einsprache gegen das vorliegende Testament binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, dahier um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Testaments-Erbin, die ihr. Gemeinde Flehingen, in Besiz und Gewähr der Erbschaft eingewiesen würde.

Bretten, den 16. Juli 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.
Eichrodt.

(2) Durlach. [Erbovorladung.] August Horn von Gondelsheim, welcher vor 9 Jahren nach Nordamerika ausgewandert ist und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seiner kürzlich verlebten Tante Katharina Härter von Weingarten berufen.

Derselbe wird nun zur Erbtheilung mit Frist von 3 Monaten

unter dem Bedrohen öffentlich vorgeladen, daß in seinem Ausbleibungsfalle sein ungefähr in 250 fl. bestehendes Erbtheil lediglich Denjenigen werde zugewiesen werden, die es bekommen hätten, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach, den 20. Juli 1842.

Großherzogl. Amts-Revisorat.

Eccard. vdt. Wahrer,
Notar.

Kauf-Anträge.

(2) Kork. [Versteigerung.] Das zur Verlassenschaft der Handelsmann Johann Roth's Ehefrau, Helena Korch, zu Dorf Kehl gehörige zweistöckige Wohnhaus mit Ladeneinrichtung in Dorf Kehl, nebst Hof, Hefraithe und Garten — der Platz $\frac{1}{2}$ Viertel groß — neben Friedrich Schaaff zum wilden Mann und Elisabetha Weiß — tagirt für 4000 fl. — wird

Samstag den 20. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeindezimmer in Dorf Kehl, der Erbtheilung wegen, öffent-

lich versteigert werden, und der Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungspreis oder darüber geboten wird. Kork, den 20. Juli 1842.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Schweikhart. vdt. Mayer,
Notar.

(2) Waldprechtsweier bei Rastatt. [Mahlmühle-Versteigerung.] Der Unterzeichnete läßt der Erbtheilung wegen seine Mahlmühle sammt dazu gehörigem Baumgarten, ungefähr einen Morgen groß, freiwillig öffentlich versteigern.

Diese Mühle, nur zwei Stunden von Rastatt entfernt, hat zwei Mahlgänge und einen Schälengang; ihr ganzes Mühlwerk ist ganz neu nach dem englischen System der Kunstmühlen gebaut, und leistet Alles, was man von einer neuen Kunstmühle erwarten kann, hat noch Platz zur Herstellung eines dritten Mahlganges und auch zu dessen Betrieb immer unausgesezt Wasser genug, und nie Mangel an Mahlkunden, und wird bei dem ungesäumt angefangen werdenden Baue der Festung Rastatt bald noch mehr in Anspruch genommen werden.

Den allenfalligen Liebhabern werden die angenehmsten Kaufbedingungen angeboten, und dieselben auf

**Montag den 8. des nächstkom-
menden Monats August d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, in das
hiesige Rathhaus**

zu der dann vorgenommen werdenden öffentlichen Versteigerung der erwähnten neu gebauten Kunstmühle sammt dazu gehöriger zweistöckiger Behausung, Stallungen für sechs Pferde und für sechs Kühe, Scheuer, sechs Schweinställen und andern Oekonomie-Gebäuden, nebst einem Morgen Baumgarten, mit dem Bemerken höflich eingeladen, daß der Zuschlag der Mühle so gleich erfolgen wird, wenn ein annehmbares Gebot geschieht.

Waldprechtsweier, den 24. Juli 1842.

Philipp Laubinger.

(2) Oberkirch. [Liegenschafts-Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des Freiherrn Lampert von Schauenburg-Diebold zu Gaisbach werden, der Erbtheilung wegen, nachbenannte Liegenschafts-Objecte öffentlich zu Eigenthum versteigert, und zwar:

I. Montag den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zum Pflug in Ottenhöfen, im Amtsbezirk Achern:

1) Ein Hofgut in Seebacher Gemarkung, bestehend aus:

- a. einer einstöckigen Behausung, Scheuer, Stallung, Keller und Schopf unter einem Dache;
- b. 6 Morgen Ackerland;
- c. 10 1/2 Tauen Wiesen;
- d. 7 Morgen Wildberg;
- e. 15 Ruthen Garten;
- f. 180 " Hofraum;
- g. einem Fischrecht. Zusammen angeschlagen zu 8700 fl.

2) 420 Morgen 314 Ruthen Waldung in Verbindung mit diesem Hofgut, in 7 Abtheilungen. Anschlag: 41,695 fl.

II. Dienstag den 23. August d. J., Nachmittags 5 Uhr, im Gasthause zum grünen Baum in Urloffen, im Oberamt Offenburg:

2 Tauen 1 Viertel 81 Ruthen Wiesen, die Neumatt genannt, Urloffer Banns. — Anschlag: 700 fl.

III. Donnerstag den 25. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthause zum Ochsen in Fernach:

1) 5 Steckhausen Neben am untern Hungerberg, Gemarkung Oberkirch. — Anschlag: 400 fl.

2) 3/4 Tauen Wiesen auf der Mönchsmatt, Fernacher Banns. — Anschlag: 900 fl.

3) 3 Tauen Wiesen auf der Eichmatte, Rusbacher Gemarkung. — Anschlag: 3000 fl.

4) 1/2 Tauen allda. — Anschlag: 500 fl.

5) 2 Morgen Acker beim Pfaffensteig, Gemarkung Thiergarten. — Anschlag: 900 fl.

Die Bedingungen können auch vor den Versteigerungs-Tagsfahrten schon bei dem Distrikts-Notar dahier vernommen werden.

Oberkirch, den 11. Juli 1842.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Schuster. vdt. Volkhard,
Notar.

Bekanntmachungen.

Pforzheim. [Kost- und Brodlieferung.] Die Kost- und Brodabgabe für das allgemeine Taubstummen-Institut dahier, für das Jahr vom 1. October 1842 bis dahin 1843, wird im Wege der Soumission vergeben.

Die hiezu Lusttragenden haben daher von den Lieferungs-Bedingnissen auf diesseitigem Geschäftszimmer Einsicht zu nehmen, und ihre Soumissions-Anerbieten längstens bis 16. August d. J. verschlossen mit der Aufschrift: „Kost- oder Brodlieferung für das Taubstummen-Institut dahier“ bei dem Großh. Verwaltungsrathe für solches einzureichen, und demselben gerichtliche Zeugnisse über Leumund, Befähigung zur Kostbereitung, so wie darüber anzuschließen, daß sie die verlangt werdende Caution von 500 fl. und beziehungsweise 200 fl. in Liegenschaften zu stellen im Stande sind.

Pforzheim, den 27. Juli 1842.

Großh. Taubstummen-Instituts-Verwaltung.
Hölzlin.

(2) Rappennau. [Kapitaldarlehen.] Bei der unterzeichneten Kasse können sogleich 200 bis 250 fl. gegen doppelte gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden.

Ludwigs saline bei Rappennau, d. 23. Juli 1842.

Saline-Hülfsfondkasse.

G. Cramer.

Karlsruhe. [Kapital-Darlehen.] Mehrere Kapitalposten von 150 fl. bis 1000 fl. sind wieder gegen doppelten liegenschaftlichen Versatz auszuleihen. Die kleinern Kapitalien bis zu 500 fl. müssen zu 5 pCt. und jene über 500 fl. zu 4 1/2 pCt. verzinst werden.

Wenn uns annehmbare Verlagscheine (Tagationen) zukommen, werden wir den betreffenden Pfandgerichten sogleich unsere Bedingungen mittheilen.

Karlsruhe, den 1. August 1842.

Großherzogl. vereinigte Stiftungen-Verwaltung.
(Lange Straße Nro. 235.)



In der Buchdruckerei von J. Otteni in Offenburg sind sämtliche Conserip-tions-Impressen, so wie alle übrigen Impressen für die Wohlöbl. Bezirksämter, Bürgermeisterämter u. s. w. billigt vorrätzig.